

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Plüderhausen
für die Badestelle Plüderhäuser See**
in der Fassung vom 01.04.2022

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl Nr.17, S.389) mit allen hierzu ergangenen Änderungen wird durch das Bürgermeisteramt Plüderhausen folgendes verordnet:

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung für die Badestelle Plüderhäuser See dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jedermann verbindlich.
Das Gebiet umfasst die zu diesem Zweck eingegrenzten und ausgebauten Land- und Wasserflächen. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung sind in einer dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1200 farblich dargestellt.
- (2) Die Einrichtungen des Freizeit- und Erholungsgebietes im Bereich der Badestelle Plüderhäuser See dienen der Freizeitgestaltung, der Erholung, dem Baden und Schwimmen.

§ 2
Nutzung der Badestelle Plüderhäuser See, Gemeingebrauch

- (1) Die Flächen der Badestelle Plüderhäuser See, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, dürfen zur Freizeitgestaltung im Rahmen dieser Rechtsverordnung allgemein genutzt werden. Mit Fahrzeugen dürfen sie nicht befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu anderen als Verkehrszwecken ist verboten, ebenfalls das Aufstellen von Zelten.
- (3) Sportliche Betätigung ist nur in üblichem Rahmen gestattet, sofern andere Gäste und Besucher nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
- (4) Der Betrieb von Surfbrettern, Tret-, Ruder-, Segel- und sonstigen Sportbooten sowie Booten mit eigenem Antrieb, auch Modellboote, auf dem Plüderhäuser See bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Ausgenommen sind Gummiboote mit Kurzpaddeln.
Auf Schwimmer ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (5) Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden. Nach ihrem Einsatz sind die Geräte wieder an der Aufbewahrungsstelle ordnungsgemäß aufzubewahren. Ihre unbefugte Entfernung oder Missbrauch ist nach § 145 Strafgesetzbuch strafbar.

- (6) Die gewerbliche Nutzung der Badestelle Plüderhäuser See, insbesondere das Aufstellen von festen oder mobilen Verkaufsständen, bedarf der Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt.
- (7) Das Grillen und sonstiger Gebrauch offenen Feuers ist untersagt. Das Bürgermeisteramt kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen gestatten, wenn dies unter Gesichtspunkten des Brand- und Gesundheitsschutzes möglich ist.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltszeiten

- (1) Die Benutzung der Badestelle Plüderhäuser See und die Benutzung der Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich jeder Person gestattet, die nicht unter Einfluss berauschender Mittel steht.

Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

- (2) Der Aufenthalt ist auf die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr beschränkt. Ab 22:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Ausnahmen für Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

§ 4

Verhalten an der Badestelle Plüderhäuser See

- (1) Alle Personen, die die Badestelle und deren Umfeld nutzen, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Das Erholungsbedürfnis anderer Personen ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Einrichtungen der Badestelle Plüderhäuser See sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder bei Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.
- (4) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, insbesondere Gegenstände aus Glas, ist verboten. Für die Entsorgung von Abfällen stehen ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung. Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Regelungen gesondert zu entsorgen sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.
- (5) Der Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im See sind ganzjährig verboten. Das Bürgermeisteramt kann außerhalb der Badesaison gestatten, dass Hunde angeleint über das Gelände geführt werden dürfen. Hundekot ist von den Hundebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen.
- (6) Pferde dürfen nicht das Gebiet der Badestelle Plüderhäuser See benutzen.

- (7) Die Benutzung der angebotenen öffentlichen Sanitäreinrichtungen ist aus Gründen der Hygiene und Sauberkeit unabdingbar geboten. Im See ist die Verwendung von Seife, Sonnencreme, Dusch- und Waschgel und anderen Reinigungs- und Pflegemitteln verboten. Das gilt auch für das Einbringen solcher Stoffe im Zuge des Badens.
- (8) Das Füttern der Wasservögel ist aus wasserhygienischen und tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
- (9) Alle Handlungen, die die Wasserqualität des Plüderhäuser Sees beeinträchtigen können, sind verboten.
- (10) Zum Schutz brütender Vögel und anderer Tiere ist das Betreten des Pflanzengürtels außerhalb der Badestege verboten.
- (11) Das Betreten der Eisfläche im Winter ist nur nach Freigabe durch das Bürgermeisteramt zulässig.
- (12) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Personengruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- (13) Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
- (14) Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren in gekennzeichneten Bereichen gestattet. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (15) Das Mitbringen und Benutzen von Shisha (Wasserpfeifen) ist verboten.

§ 5 Haftung

- (1) Personen benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder deren Erfüllungshilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Sonstiges

- (1) Das Bürgermeisteramt kann in begründeten Fällen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

- (2) Zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen oder bei Herausforderungen bzgl. der Wasserqualität kann das Bürgermeisteramt den Badebetrieb untersagen.
- (3) Den Anweisungen der Vertreter der Gemeindeverwaltung Plüderhausen ist Folge zu leisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Flächen der Badestelle Plüderhäuser See, die nicht öffentlicher Verkehrsraum sind, mit Fahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Wohnmobile oder Wohnanhänger zu anderen als zu Verkehrszwecken abstellt oder Zelte aufstellt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 4 Surfbretter, Tret-, Ruder-, Segel-, Sportboote oder Boote mit eigenem Antrieb, auch Modellboote, betreibt
 - d) entgegen § 2 Abs. 5 Rettungsgeräte benutzt, ohne dass eine entsprechende Gefahr besteht,
 - e) entgegen § 2 Abs. 6 ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes die Badestelle Plüderhäuser See gewerblich nutzt, insbesondere mobile Verkaufsstände aufstellt,
 - f) entgegen § 2 Abs. 7 grillt oder offenes Feuer gebraucht,
 - g) sich entgegen § 3 vor 06:00 Uhr und nach 23:00 Uhr bei der Badestelle Plüderhäuser See aufhält bzw. die Nachtruhe stört,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) benutzt, die andere Gäste belästigen,
 - j) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle liegen lässt,
 - k) entgegen § 4 Abs. 5 den Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden und anderen Haustieren im Plüderhäuser See zulässt, Hunde in Zeiten, in denen Hunde über das Gelände geführt werden dürfen, als Hundebesitzer Hunde nicht stets an der Leine führt, und Hundekot nicht sofort beseitigt und auf geeignete Weise entsorgt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 6 mit Pferden das Gebiet der Badestelle Plüderhäuser See benutzt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 7 Stoffe ins Wasser einbringt, die die Wasserqualität beeinträchtigen,

- n) entgegen § 4 Abs. 8 Wasservögel füttert,
 - o) entgegen § 4 Abs. 9 Handlungen unternimmt, die die Wasserqualität des Plüderhäuser See beeinträchtigen können,
 - p) entgegen § 4 Abs. 10 den Pflanzengürtel außerhalb der Badestege betritt,
 - q) entgegen § 4 Abs. 11 die Eisfläche betritt ohne vorherige Freigabe der Eisfläche durch das Bürgermeisteramt.
 - r) entgegen § 4 Abs. 15 Shisha (Wasserpfeifen) mitbringt und benutzt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Plüderhausen über die Benutzung des Badesees Waldhäuser Straße in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Karte Geltungsbereich im Maßstab 1:1200

Plüderhausen, den 24.03.2022

Benjamin Treiber
Bürgermeister